



Datum: 04.11.2011
Kontakt: Mag. Roswitha Frieh
Telefon: +43 (0) 505 55-36203, **Fax:** -36409
E-Mail: inspektionen@ages.at
Geschäftszahl: INS-630140-0004-011

West Nil Virus – Umgang mit spendewilligen Personen

Auftreten einer neuen bestätigten humanen West Nil Virus (WNV)-Infektion in der Provinz Udine, Italien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einer internationalen Warnung durch die zuständige Behörde Italiens, warnt das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen:

Wie uns mitgeteilt wurde, liegt eine Meldung zu einer neuen bestätigten humanen West Nil Virus -Infektion in der Provinz Udine, Italien vor.

In § 6 Abs 2 Z 34 Blutspenderverordnung – BSV¹ wird derzeit gefordert, dass nach ärztlicher Beurteilung Personen, die sich West-Nil-Virus Endemiegebieten aufgehalten haben, für die Dauer von 28 Tagen nach Verlassen des West-Nil-Virus Endemiegebietes nach Maßgabe § 6 Abs. 3 bis 5 BSV für die angegebene Dauer von der Gewinnung auszuschließen sind.

Gemäß § 6 (4) Blutspenderverordnung sind die zeitlich begrenzten Ausschlusskriterien betreffend West Nil Virus nicht auf Spender, die Plasma zur Herstellung von Plasmaderivaten spenden, anzuwenden.

Hinsichtlich Gewebe und Zellen sind ähnliche Sicherheitskriterien anzulegen, die in der Gewebeentnahmeeinrichtungsverordnung – GEEVO² allgemein formuliert sind:

¹ Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen BGBl. II Nr. 100/1999, Änderung idF: BGBl. II Nr. 188/2005 [CELEX-Nr.: 32002L0098, 32004L0033], BGBl. II Nr. 217/2008

² Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zur Festlegung von Standards für die Gewinnung von zur Verwendung beim Menschen bestimmter menschlicher Zellen und Geweben Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zur Festlegung von Standards für die Gewinnung von zur Verwendung beim Menschen bestimmter menschlicher Zellen und Geweben BGBl. II Nr. 191/2008 [CELEX-Nr.: 32006L0017]



Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

→ § 3 Abs 2 Z 4: „Systemische Infektion, die zum Zeitpunkt der Spende nicht unter Kontrolle ist, einschließlich bakterieller Infektionen, systemischer viraler, Pilz- oder parasitärer Infektionen, oder [...]“ sowie

→ § 3 Abs 2 Z 8: „Anzeichen sonstiger Risikofaktoren für Infektionskrankheiten auf der Grundlage einer Risikobewertung, unter Berücksichtigung der Reisen und der Expositionsgeschichte des Spenders sowie der lokalen Prävalenz von Infektionskrankheiten, [...]“.

Um entsprechende Beachtung in den Anamnesegesprächen und Spenderselektionen wird daher gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
für das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

